

Domainrecht

Episode 1: Einführung

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:
Einführung

Episode 2:
Blick in die Praxis

Episode 3:
Interview

Lernziele der Episode

Lernziel 1:

Sie kennen die rechtlichen Voraussetzungen an die Vergabe von Domains.

Lernziel 2:

Sie kennen die Anforderungen an den Domainschutz.

Lernziel 3:

Sie kennen mögliche Anspruchsgrundlagen und Anspruchsziele im Falle von Rechtsverletzungen.

Verwaltung und Vergabe von Domains

- Domains können nur einmal vergeben werden. Interessante Domains sind damit „knapp“.
- Für die Registrierung der Domains gilt der Prioritätsgrundsatz („first come, first served“).
 - D.h., dass in der Regel derjenige, der sich zuerst eine Domain hat registrieren lassen, Vorrang hat vor einer späteren identischen Domainanmeldung hat.
 - Jede Domain kann nur einmal vergeben werden.



Domainschutz

- Durch Domainnamen kann grundsätzlich jedes der gesetzlich gewährten Kennzeichenrechte verletzt werden:
 - Namensrecht ([§ 12 BGB](#)),
 - Unternehmenskennzeichenrecht ([§ 5 II, 15 MarkenG](#)),
 - Markenrecht ([§§ 4, 14 MarkenG](#)),
 - Werktitelrecht ([5 III, 15 MarkenG](#))
- Es muss zwischen den umstrittenen Kennzeichen Verwechslungsgefahr bestehen.
 - Diese bestimmt sich aus der Zeichenähnlichkeit, der Waren-/ Dienstleistungsähnlichkeit und der Branchennähe

Haftung der Denic

- Der Bundesgerichtshof (MMR 2001, 671 – ambiente.de) hat eine grundsätzliche Haftung der DENIC abgelehnt hinsichtlich der Prüfung, ob der angemeldete Domainname Rechte Dritter verletzt.
- Ausnahme, wenn die DENIC von einem Dritten darauf hingewiesen worden wird, dass ein registrierter Domainname ein dem Dritten zustehendes Kennzeichenrecht verletzt und wenn diese Rechtsverletzung für die DENIC offenkundig und ohne weiteres feststellbar ist.

Domainvergabe: Verletzung von Rechten Dritter

- Bei der Vergabe wird nicht geprüft, ob die angemeldete Domain Rechte Dritter wie insbesondere Markenrechte nach dem Markengesetz (MarkenG) verletzt.
 - Vor der Anmeldung einer Domain ist daher die Durchführung einer Recherche zu empfehlen.
 - Z.B. nach identischen Bezeichnungen auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA).



Verletzung von Markenrechten Dritter

- Ergibt die Identitätsrecherche kein Ergebnis, könnte noch eine Ähnlichkeitsrecherche durchzuführen sein.
 - Ob und in welchem Umfang eine derartige Recherche erforderlich ist, stellt eine wirtschaftliche Frage dar.
 - Die Recherche sollte ein Recherchedienstleister durchführen.
- Durch die Recherche verringert sich das Risiko, wegen Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden.
 - Der Anmelder muss nach den AGB der DENIC gegenüber dieser versichern, dass seine Anmeldung keine Rechte von Dritten verletzt.
 - Freie Domains sind über die Homepage der DENIC zu finden.

Anspruchsgrundlagen bei Domainstreitigkeiten

- Durch Registrierung einer Domain können wegen der Verletzung von Rechten Dritter eine Reihe von Streitigkeiten auftreten.
 - Insbesondere bei Verletzung des Marken- oder Namensrechts.
 - Ebenso kann ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegen.
 - Der Verletzte kann sich weiter gegen das so genannte Domain Grabbing zur Wehr setzen.



Domainschutz

- Gegen Inhaber von kennzeichenverletzenden Domains können Unterlassungs-, Beseitigungs-, Schadensersatz- und Auskunftsansprüche ([§§ 14, 15 MarkenG](#), [§§ 3, 5 UWG](#) und [§§ 826, 1004 BGB](#)) geltend gemacht werden.
- Es besteht allerdings neben dem Anspruch auf Freigabe der Domain kein Übertragungsanspruch.
 - Durch einen Dispute Eintrag wird aber bewirkt, dass die Domain nicht mehr auf einen Dritten übertragen werden kann.

Ansprüche aus Namensrecht

- Es können sich Ansprüche aus dem Namensrecht gem. [§ 12 BGB](#) ergeben.
 - Geschützt sind Namen natürlicher und juristischer Personen.
 - Die Nutzung der Domain stellt sich als Namensanmaßung dar.
 - Voraussetzung eines Anspruchs ist, dass durch den Gebrauch des gleichen Namens eine Zuordnungsverwirrung entsteht.
 - Lässt sich z.B. eine Person die Domain Boris-Becker.de registrieren, läge eine solche Zuordnungsverwirrung vor.

Nutzung eines Pseudonyms

- Grundsätzlich können auch Pseudonyme Namensfunktion zukommen, soweit die Person unter dem Pseudonym hinreichend bekannt geworden ist, d.h. in den Verkehrskreisen gewisse Bekanntheit erlangt hat.
- In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Rechtsanwalt mit Namen Maxem gegen den Domaininhaber der Domain maxem.de auf Unterlassung der Nutzung der Domain geklagt und Recht bekommen (BGH, WRP 2003, 1215 – maxem.de).

Recht der Gleichnamigen

- Das Recht der Gleichnamigen kann eine Ausnahme vom Prioritätsgrundsatz darstellen.
 - Hat sich eine Privatperson aufgrund seines Namens eine Domain gesichert, die mit dem Namen eines bekannten Unternehmens identisch ist, dann überwiegen die Interessen des Inhabers des berühmten Unternehmens.
 - Auch wenn der nicht berühmte Namensträger die Domain zu erst angemeldet hat, muss er dem bekannten Unternehmen weichen.
 - Der Prioritätsgrundsatz wird damit durchbrochen.

Recht der Gleichnamigen

- In folgenden Fällen griff das Recht der Gleichnamigen durch:
 - Aufgrund der Klage des Unternehmens Shell musste Herr Andreas Shell seine ältere Domain „Shell.de“ zu Gunsten des Unternehmens aufgeben (BGH, NJW 2002, 2031 ff.).
 - Ähnlich entschied das OLG Hamm. Der Inhaber einer Online Agentur, der mit Familiennamen Krupp heißt, musste aufgrund einer Klage der Krupp AG seine ältere Domain „krupp.de“ aufgeben.

Recht der Gleichnamigen

- Die Aufgabe der Domain ist aber nicht immer die zwingende Folge, vgl. den Fall „Vossius“.
 - Hier ließ der BGH einen Hinweis oder Verweis auf die ehemalige gleichnamige Kanzlei des Herrn Vossius genügen und seine neu registrierte Domain „vossius.de bzw. .com“ musste nicht zugunsten der Kanzlei aufgegeben werden (BGH, NJW 2002, 2093 ff.).

Städtenamen

- Städtenamen haben bei überragender Bekanntheit Vorrang vor Firmenbezeichnungen oder bürgerlichen Namen.
- Je nach Einzelfall kann eine Ausnahme vom Prioritätsgrundsatz gemacht werden.
 - Das LG Mannheim (CR 1996, 353) entschied z.B., dass die Stadt Heidelberg die Domain heidelberg.de eines anderen beanspruchen kann, da mit dieser Domain die Stadt in Verbindung gebracht wird.



Rechtsprechung

- **Urteil des OLG Düsseldorf vom 15. Juli 2003 und des BGH vom 21.09.2006 (BGH, NJW 2007, 682):**
 - Die Domain solingen.info stehe der Stadt Solingen zu. Die Benutzung der Domain durch den Portal-Betreiber stelle eine rechtswidrige Namensanmaßung nach § 12 Satz 1 Alt. 2 BGB dar. Der Stadt Solingen stehe damit ein Unterlassungsanspruch gegen den Portal-Betreiber zu.
 - Die Domain solingen-info.de dürfe der Portal-Betreiber weiter nutzen. Die alleinstehende Nutzung des Stadtnamens als Second-Level-Domain führe unabhängig von der Top-Level-Domain zu einer Zuordnungsverwirrung, während dies hinsichtlich der Second-Level-Domains, die sich aus Städtenamen und kurzen Zusätzen zusammensetzen nicht der Fall wäre.

Wettbewerbsrecht: Gattungsbegriffe

- Nach einer Entscheidung des BGH bzgl. der Domain „mitwohnzentrale.de“ ist die Verwendung eines beschreibenden Begriffs als Domain-Name nicht generell wettbewerbswidrig (BGH, NJW 2001, 3262)
 - Es müsse geprüft werden, ob die Kennung „mitwohnzentrale.de“ bei den Nutzern zu einer Irreführung dahingehend führe, dass der Eindruck entstehen könne, es handele sich um das einzige oder maßgebliche Angebot unter der Gattungsbezeichnung.
 - Das Gericht hielt hier einen Hinweis darüber, dass es noch andere Mitwohnzentralen gebe, für ausreichend.
 - Liegt keine Irreführung vor, gilt demnach der Prioritätsgrundsatz.

Umlautdomains

- Das Oberlandesgericht Köln (GRUR-RR 2006, 16 – schlüsselbänder.de) entschied, dass kein wettbewerbswidriges Verhalten vorliege, wenn jemand durch die seit dem 1. März 2004 neu eröffnete Möglichkeit, Internetdomains mit Umlauten registrieren zu lassen, Gebrauch gemacht hat.
 - Denn ein Mitbewerber, der denselben Gattungsbegriff ohne Umlautschreibweise als Domain nutze, werde dadurch nicht behindert. Der Inhaber der Domain „schluesselbaender.de“ konnte daher nicht mit Erfolg gegen die Domain „schlüsselbänder.de“ vorgehen.

Domain-Grabbing

- Unter Domain Grabbing ist die sittenwidrige Blockade einer Domain zu verstehen:
 - Der Name eines Dritten wird beispielsweise als Domain mit der Absicht angemeldet, sie dem Namensträger anschließend zum Kauf anzubieten. Ein solches Verhalten kann als Behinderungswettbewerb wettbewerbswidrig sein, [§ 4 Nr. 10 UWG](#). Des Weiteren kann eine sittenwidrige Behinderung gegeben sein, [§ 826 BGB](#). Auch eine Namensanmaßung ist möglich, [§ 12 BGB](#).
 - Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (MMR 2005, 313 – mho.de) liege bereits in der durch einen Nichtberechtigten vorgenommenen Registrierung eines Zeichens als Domainname unter der in Deutschland üblichen Top-Level-Domain „de“ eine Namensanmaßung und damit eine Rechtsverletzung desjenigen vor, der ein identisches Zeichen als Unternehmenskennzeichen benutze.

Aufgaben für das Selbststudium

1. Ein eingetragener Verein und Dachorganisation von 54 örtlichen Handwerkskammern und 38 Zentralfachverbänden des Handwerks in Deutschland wendet sich gegen ein einzelkaufmännisches Unternehmen, das unter der Bezeichnung „Deutsches-Handwerk.de“ ein Internetportal betreibt, welches Interessenten die Möglichkeit bietet, über eine Suchmaschine einen gewünschten Handwerksbetrieb zu finden. Die Startseite des Internetportals enthält keinen Hinweis auf ein privates Unternehmen. Im Impressum steht an erster Stelle und fett gedruckt „Deutsches-Handwerk.de Berlin“. Der eingetragene Verein sieht in der Bezeichnung „Deutsches-Handwerk.de“ eine Irreführung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
Zu Recht?

Aufgaben für das Selbststudium

2. Der Fußballbundeligaverein Schwarz-Weiss ist Inhaber einer beim DPMA eingetragenen deutschen Marke „Schwarz-Weiss“. Aus Nachlässigkeit hat der Verein aber übersehen, sich die Domain www.schwarz-weiss.de zu sichern.

Ein Unternehmen hat die Domain “www.schwarz-weiss.de“ registriert und erhofft sich aus der Bekanntheit der Domain eine erhöhte Besucherzahl auf seiner Internetseite und einen vermehrten Verkauf seiner Artikel. Auf der Webseite des Unternehmens werden Informationen rund um Computer und Computerzubehör dargestellt. Der Fußballverein Schwarz-Weiss möchte nun wissen, ob er eine Möglichkeit besitzt, das Unternehmen zur Unterlassung der Nutzung der Domain zu bewegen und ob des Weiteren die Chance besteht, sich die Domain selber zu sichern. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?

Literatur und weiterführende Quellen

- *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 3. Aufl., München 2015.
- *Härting*, Internetrecht, 5. Aufl., Köln 2014.
- *Köhler/Arndt/Fetzer*, Recht des Internet, 7. Aufl., Heidelberg 2011.

ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

www.mls-legal.de/eGeneralStudies